



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2024

Wiesbaden, den 13. November 2024

Nr. 62

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kerncurricula für die gymnasiale Oberstufe, das berufliche Gymnasium, das Abendgymnasium und das Hessenkolleg^{*)}

Vom 5. November 2024

Aufgrund des § 4 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234), geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183), verordnet der Minister für Kultus, Bildung und Chancen nach Zustimmung des Landeselternbeirats nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 und des Landesstudierendenrats nach § 125 Abs. 2 Satz 1 und nach Anhörung des Landesschülerrats nach § 124 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Schulgesetzes:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Kerncurricula für die gymnasiale Oberstufe, das berufliche Gymnasium, das Abendgymnasium und das Hessenkolleg

Die Verordnung über die Kerncurricula für die gymnasiale Oberstufe, das berufliche Gymnasium, das Abendgymnasium und das Hessenkolleg vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2022 (ABl. S. 374), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nr. 1 bis 3 wird die Angabe „2022“ jeweils durch „2024“ ersetzt.
- b) In den Nr. 4 bis 6 wird die Angabe „2016“ jeweils durch „2024“ ersetzt.
- c) In Nr. 7 wird die Angabe „2020“ durch „2024“ ersetzt.
- d) In den Nr. 8 und 9 wird die Angabe „2022“ jeweils durch „2024“ ersetzt.
- e) In den Nr. 10 bis 14 wird die Angabe „2016“ jeweils durch „2024“ ersetzt.
- f) In Nr. 15 wird die Angabe „2020“ durch „2024“ ersetzt.
- g) In den Nr. 16 und 17 wird die Angabe „2022“ jeweils durch „2024“ ersetzt.
- h) In den Nr. 18 bis 20 wird die Angabe „2016“ jeweils durch „2024“ ersetzt.
- i) Als neue Nr. 21 wird eingefügt:

„21. Jüdische Religion, Ausgabe 2024,“

^{*)} Ändert FFN 72-208

- j) Die bisherigen Nr. 21 bis 27 werden die Nr. 22 bis 28 und die Angabe „2016“ wird jeweils durch „2024“ ersetzt.
- k) Die bisherige Nr. 28 wird die Nr. 29 und die Angabe „2018“ wird durch „2024“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Angabe „2018“ durch „2024“ ersetzt.
- b) Als neue Nr. 2 wird eingefügt:
- „2. Fachrichtung Berufliche Informatik - Schwerpunkt Technische Informatik, Ausgabe 2024,“
- c) Die bisherigen Nr. 2 bis 5 werden die Nr. 3 bis 6 und die Angabe „2018“ wird jeweils durch „2024“ ersetzt.
- d) Die bisherige Nr. 6 wird die Nr. 7 und die Angabe „2022“ wird durch „2024“ ersetzt.
- e) Die bisherigen Nr. 7 bis 13 werden die Nr. 8 bis 14 und die Angabe „2018“ wird jeweils durch „2024“ ersetzt.
3. In § 4 wird das Wort „Kultusministeriums“ durch die Wörter „für das Schulwesen zuständigen Ministeriums“ und die Angabe „(www.kultusministerium.hessen.de)“ durch „(www.kultus.hessen.de)“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Übergangsbestimmung

Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2024/2025 in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, des beruflichen Gymnasiums, des Abendgymnasiums oder des Hessenkollegs eingetreten sind, finden die §§ 1 und 3 in der am 2. Februar 2025 geltenden Fassung weiter Anwendung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 3. Februar 2025 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. November 2024

Der Hessische Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Schwarz